

Botschaft betreffend Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident

Sehr geehrte Parlamentarierinnen, sehr geehrte Parlamentarier

Hunde mit bestimmten Funktionen und Aufgaben, die dafür auch eine entsprechende Ausbildung und Zertifizierung haben, sind gemäss Art. 13 des kommunalen Steuergesetzes von der Hundesteuer befreit. Die Aufzählung ist jedoch nicht vollständig und soll um Herdenschutzhunde, Schweisshunde, Diensthunde des Grenzwachtkorps und der Schweizer Armee ergänzt werden. Zudem soll die Gelegenheit genutzt werden, um Anpassungen aus der kantonalen Gesetzesrevision betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu machen. Hierzu ist eine Teilrevision des Steuergesetzes notwendig.

Befreiung von Herdenschutz-, Schweiss- und Diensthunden von der Hundesteuer

Mit der verstärkten Präsenz der Wölfe in der Schweiz und gerade auch in der Surselva kommen die Bauern nicht umhin, Massnahmen zum Schutz ihrer Herden zu ergreifen. Nebst technischen Schutzmassnahmen ist auch die Haltung von Herdenschutzhunden eine Möglichkeit. Da diese Hunde einem bestimmten Nutzen dienen, der auch von allgemeinem Interesse ist, begründet sich eine Befreiung dieser Hunde von der Hundesteuer.

Die meisten Hunde sind bei Schaf- oder Ziegenherden im Einsatz, einzelne Hunde auch bei Rinderherden. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) fördert im Rahmen seines nationalen Herdenschutzprogramms Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden in der Schweiz. Dabei müssen die Hunde gemäss den in der Vollzugshilfe Herdenschutz formulierten Vorgaben des Bundes durch einen vom BAFU anerkannten Zuchtverein ausgebildet werden. Diese Hunde werden als offizielle Herdenschutzhunde bezeichnet und sind durch das BAFU in der Datenbank AMICUS als solche registriert. Nach Abschluss der Grundausbildung im Alter von 15 bis 18 Monaten müssen die Hunde erfolgreich eine sogenannte Einsatzbereitschaftsüberprüfung absolvieren, um die Registrierung als offizielle Herdenschutzhunde nicht zu verlieren.

Ebenso sollen Schweisshunde von der Entrichtung der Hundesteuer befreit werden. Schweisshunde gelten als Spezialisten auf der Wundfährte und werden in der ganzen Schweiz in Kantonen mit Patentjagd ebenso wie in Kantonen mit Revierjagd eingesetzt. In diesem Sinne ist der Einsatz von Schweisshunden Teil des Tierschutzes sowie ein Dienst am Wild und für die Jagd. Da im Bereich Sicherheit nicht nur bei der Polizei Hunde im Einsatz sind, sondern auch beim Grenzwachtkorps oder der Schweizer Armee, sollen auch diese Diensthunde unter lit. a aufgeführt werden. Für sämtliche Hundearten, welche unter Art. 13 Abs. 1 von der Hundesteuer befreit sind, ist in Abs. 2 geregelt, dass sie zertifiziert und nachweislich im Einsatz sein müssen.

Formelle Anpassungen

Der Grosse Rat hat am 12. Februar 2019 einer Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG) und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) zugestimmt. Mit dieser Revision wurden die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinden vereinheitlicht, indem der

Kanton von der Nachlasssteuer zur Erbanfallsteuer wechselt. Zudem wurde die Steuererhebung der Gemeindesteuern in diesem Bereich an die kantonale Steuerverwaltung delegiert. Als Folge dieser Änderung mussten die Gemeinden ihre kommunalen Steuergesetze anpassen. Das Gemeindeparlament hat an der Sitzung vom 28. Oktober 2020 die entsprechende Revision genehmigt. Mit Regierungsbeschluss vom 2. Februar 2021 wurde der Revision des Gemeindesteuergesetzes unter Vorbehalt zugestimmt. Der Vorbehalt betrifft die Fälligkeit und Zahlungsfrist der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Dies weil die kommunale Grundstückgewinnsteuer und neu die kommunale Erbschafts- und Schenkungssteuer vom Kanton veranlagt wird. Mit der vorliegenden Teilrevision der entsprechenden Artikel (Art. 18 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2) soll diesem Vorbehalt gemäss Regierungsbeschluss entsprochen werden.

Teilrevision des Steuergesetzes

Art. 13 Steuerbefreiung (geändert)

¹ Von der Entrichtung der Hundesteuer befreit sind:

- a. Polizeihunde, Diensthunde des Grenzwachtkorps und der Schweizer Armee;
- b. Lawinenhunde;
- c. Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d. Therapiehund-;
- e. Herdenschutzhunde;
- f. Schweisshunde.

Art. 18 Fälligkeit (geändert)

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 19 Zahlungsfrist (geändert)

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Gemäss Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung ist das Gemeindeparlament für die Änderung von Gesetzen zuständig. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. a. Gemäss Art. 26 Abs. 3 GKStG sind Gemeindesteuergesetze und deren Revisionen anschliessend von der Regierung mit konstitutiver Wirkung genehmigen zu lassen.

Antrag

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen stellt der Gemeindevorstand dem Gemeindeparlament folgende Anträge:

- auf die Vorlage einzutreten;
- der Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion zuzustimmen.

Ilanz/Glion, den 6. April 2021

Gemeindevorstand Ilanz/Glion